

LAGEPLAN - GEMARKUNG FRIESING 1:1000



Die Gemeinde Samerberg erlässt aufgrund des § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

BESTIMMUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH TEXT

§ 1 - Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung "Friesing" im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren HHandwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Errichtung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 - Ein eventueller Ausgleich ist entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung bzw. der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit dem Bauantrag zu ermitteln und festzulegen.

HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung. Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

1435

2. Flurgrenze
3. Flurnummer, zum Beispiel

4. Wasserwirtschaft
Es wird empfohlen, Keller wasserdicht auszuführen (weiße Wanne) und Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) so dicht zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.
Sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, ist Niederschlagswasser von befestigten Flächen unter Beachtung der NWFreiV und TRENGW erlaubnisfrei und schadlos zu versickern.

5. Emissionen
Von den bestandskräftig genehmigten Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) ausgehende Emissionen, insbesondere Lärm, Staub, Geruch und Erschütterungen, sowie den dazugehörigen Betriebsverkehr sind an Werktagen, einschließlich Samstagen, zu den betriebsüblichen Arbeitszeiten zu dulden.
Können Lärmbelästigungen durch betriebsübliche Emissionen aufgrund eines zu geringen Abstandes der heranrückenden Wohnbebauung zur gewerblichen Nutzung nicht ausgeschlossen werden, sind entsprechende aktive als auch passive Schutzmaßnahmen zu Lasten der heranrückenden Wohnbebauung durch den Bauwerber zu treffen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Samerberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Außenbereichssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Samerberg,

Georg H u b e r, Erster Bürgermeister (Siegel)

5. Aufgefertigt

Samerberg,

Georg H u b e r, Erster Bürgermeister (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Samerberg,

Georg H u b e r, Erster Bürgermeister (Siegel)

GEMEINDE SAMERBERG LANDKREIS ROSENHEIM

AUSSENBEREICHSSATZUNG Ortsteil Friesing

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und § 35 Abs.6 BauGB

Planung

Büro
Architekt
Lindner

Stetten 2
83253 Rimsting
Fon 08051/309450
Fax 08051/309556
Mobil 0174/8010700
r.w.lindner@arcor.de

Bearbeitung
Entwurf vom

.....
R.W.Lindner
Architekt